



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 22

Memmingen, 26. Juli 2024

66. Jahrgang

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|--------------|
| 24.07.2024 | Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) | Seite 201 |
| 10.07.2024 | Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde | Seite 209 |
| 15.07.2024 | Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über das Aufgebot einer Sparurkunde | Seite 210 |

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen
(BGSE)

Vom 24.07.2024

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Beitragserhebung..... | 1 |
| § 2 Beitragstatbestand..... | 2 |
| § 3 Entstehen der Beitragsschuld..... | 2 |
| § 4 Beitragsschuldner..... | 2 |
| § 5 Beitragsmaßstab | 2 |
| § 6 Beitragssatz | 3 |
| § 7 Fälligkeit..... | 3 |
| § 7a Ablösung des Beitrags | 4 |
| § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse..... | 4 |
| § 9 Gebührenerhebung | 4 |
| § 10 Schmutzwassergebühr..... | 4 |
| § 11 Niederschlagswassergebühr..... | 5 |
| § 12 Gebührenzuschläge..... | 7 |
| § 13 Gebührenabschläge..... | 7 |
| § 14 Entstehen der Gebührenschild, Änderungen..... | 7 |
| § 15 Gebührenschildner..... | 7 |
| § 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung | 8 |
| § 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner..... | 8 |
| § 18 Übergangsregelung | 8 |
| § 19 Inkrafttreten..... | 8 |

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das in § 1 der Entwässerungssatzung (EWS) beschriebene Gebiet einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikels 5 Absatz 2a Kommunalabgabengesetz, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

1. ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m².
2. ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

4. ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

³Vom Beitrag für zusätzlich geschaffene Geschossflächen wird der auf diese Fläche bezogene und entrichtete Grundstücksflächenbeitrag (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) in Abzug gebracht, wenn für die zusätzlich geschaffene Geschossfläche kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht.

5. ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) je Quadratmeter Grundstücksfläche 2,85 Euro,
- b) je Quadratmeter Geschossfläche 7,80 Euro.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,76 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.
²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag _01.01 der mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
 - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Klimaanlage verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Vom Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich
- (6) ¹Der Entwässerungsanlage zugeführtes Schmutzwasser aus gewerblicher Grundstücksnutzung, dessen Menge nicht durch die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge ermittelt werden kann, ist durch geeichte Wasserzähler (z.B. Wasseruhr, magnetisch-induktive Durchflussmessung <MID>) oder Betriebsstundenzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten, zu pflegen und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung zugänglich zu machen hat. ²Auf Verlangen der Stadt sind die Zähler in zu bestimmenden regelmäßigen Abständen abzulesen und die Aufzeichnungen über die Ableseergebnisse zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³Bei magnetisch-induktiven Durchflussmessungen (MID) ist die Messdauer (z.B. durch Betriebsstundenzähler) zu dokumentieren.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Flächen). ²Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach den folgenden Absätzen ermittelten überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen, die auf volle Quadratmeterzahlen abgerundet werden, 0,55 Euro im Jahr.
- (2) Als angeschlossene Flächen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer auf einem anderen Grundstück befindlichen Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen auf dem eigenen oder benachbarten Grundstücken, wie beispielsweise Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe (tatsächlicher Anschluss)
- in die öffentliche Einrichtung gelangen kann.

(3) ¹Als befestigt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. ²Die befestigten Flächen werden zur Gebührenberechnung mit einem Abflussbeiwert multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Befestigung und der damit verbundenen Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für

| | |
|--|-----|
| a) voll versiegelte Flächen auf | 1,0 |
| b) überwiegend versiegelte Flächen auf | 0,7 |
| c) gering versiegelte Flächen auf | 0,3 |

beträgt.

³Im Sinne des Satzes 2 gelten als

- a) voll versiegelt insbesondere Dachflächen (ohne Kiesdächer und humusierte Dächer), Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugen bis 5 mm Breite);
- b) überwiegend versiegelt insbesondere gepflasterte Flächen mit Fugen breiter als 5 mm und Kiesdächer;
- c) gering versiegelt insbesondere Kiesbeläge, Schotterrassen, Sicker- und Rasengittersteine, Ökopflaster mit Fugen ab 30 mm Breite, humusierte Gründächer ab 8 cm Gesamtstärke, drainierte Rasenflächen sowie humusierte oder begrünte Tiefgaragedächer mit Drainage.

⁴Liegt eine befestigte Bodenfläche gleichzeitig unter einem Dachüberstand oder einer sonstigen Überdachung, so wird die Größe der Dachfläche, deren Befestigungsgrad und Abflussbeiwert angesetzt.

(4) ¹Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und zum Beispiel über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen. ³Die Flächen werden nur zur Hälfte herangezogen, wenn ein Stauraumvolumen von mindestens 1,5 Kubikmeter je 100 Quadratmeter angeschlossener Fläche zur Verfügung steht. ⁴Das Stauraumvolumen ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

(5) ¹Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Bei Zisternen mit einem Stauraum von mindestens 2 Kubikmetern mit Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro 1 Kubikmeter Stauraum von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche 20 Quadratmeter abgezogen. ³Der Stauraum ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

(6) ¹Der Gebührenschuldner hat den Anschluss überbauter und befestigter Flächen an die öffentliche Entwässerungsanlage, die Änderung der für die Berechnung solcher Flächen nach den Absätzen drei bis fünf maßgeblichen Umstände sowie die Abtrennung solcher Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt spätestens einen Monat nach betriebsfertiger Herstellung, Änderung oder Abtrennung durch Eintragung in einem Lageplan (Maßstab 1:100) und unter Angabe der Anschlussart, der Flächengröße, des Befestigungsgrads, eines etwaigen Stauraumvolumens oder Stauraums oder der Art der künftigen Niederschlagswasserentsorgung mitzuteilen. ²Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 12 Gebühreuzuschläge

Für Schmutzwasser, dessen Beseitigung, einschließlich der Klärschlammabeseitigung, Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag zur Schmutzwassergebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmetersatzes erhoben.

§ 13 Gebührenabschläge

¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Schmutzwassergebühr 0,90 Euro pro Kubikmeter. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld, Änderungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals danach ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. ⁴Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Änderungen der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände nach § 11 Absatz 3 bis 5, die zur Mehrung, Minderung oder zum Wegfall überbauter oder befestigter angeschlossener Flächen führen, werden mit Beginn des auf die Fertigstellung folgenden Tages berücksichtigt; die Minderung oder der Wegfall von Flächen jedoch frühestens zu Beginn des Tages an dem die Mitteilung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 bei der Stadt eingegangen ist.

§ 15 Gebührenschildner

¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

³Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18

Übergangsregelung

¹Beitragstatbestände, die von früheren Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den früheren Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 19

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Memmingen vom 28.11.1979 (SVBI S. 48) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023 (SVBI S. 347) außer Kraft.

Memmingen, 24. Juli 2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3501508067

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10.07.2024
Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3219486291

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Dr. Angelika Arzberger
Schubertstr. 2
86391 Stadtbergen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 15.07.2024
Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d